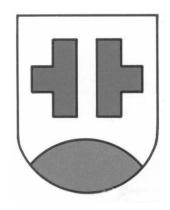
# Marktgemeinde Pichl bei Wels Gemeindeplatz 7 4632 Pichl bei Wels



# **KANALGEBÜHRENORDNUNG**

der Marktgemeinde Pichl bei Wels

gültig ab 14. Juni 2018

Gemeindeplatz 7 4632 Pichl bei Wels

Datum: 22. Mai 2018
Aktenzeichen: Kan-851/1-2018
Sachbearbeiter: Hr. Mallinger

e-mail: gemeinde@pichl.ooe.gv.at

Tel.Nr.: 07247/8555-15 Fax.Nr.: 07247/8555-33

# **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pichl bei Wels vom 22. Mai 2018, mit der eine

# Kanalgebührenordnung

für das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Pichl bei Wels erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBL.Nr.28 i.d.g.F. und des § 15 Abs.3 Zif.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 BGBL. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. wird verordnet:

#### § 1

# Kanalanschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

#### Ausmaß der Kanalanschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 4
   € 24,992, mindestens aber pro Objekt € 3.748,80.
- (2) Für unbebaute Grundstücke beträgt die Kanalanschlussgebühr € 3.748,80.
- (3) Für Objekte, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, wird ein Abschlag von 70 v.H. der festgesetzten Gebühr gewährt. Durch diesen Abschlag wird jedoch die Mindestanschlussgebühr von € 3.748,80 nicht unterschritten.
- (4) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das

gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen und für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind. Für noch nicht ausgebaute Geschosse werden Anschlusskosten erst nach dem Ausbau berechnet und fällig. Gebührenpflichtig sind weiters Tankstellen-Verkehrsflächen und gewerbliche Autowaschplätze. Wirtschaftsgebäude und Holzlagerräume bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt, soweit sie nicht gewerblichen Zwecken dienen. Terrassen und Balkone, Loggien sind ebenfalls ausgenommen. Für freistehende Nebengebäude mit einer verbauten Fläche von weniger als 10 m² erfolgt keine Berechnung der Kanalanschlussgebühr, soweit nur Niederschlagsabwässer anfallen.

Für nicht gewerbliche PKW-Garagen-Nutzflächen wird ein Abschlag von 70 v.H. gewährt.

- (5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 50 v.H. der Kanal-Mindestanschlussgebühr nach Abs. 1 zu entrichten.
  - (6) Bei land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften werden jene Flächen, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte oder der Einstellung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräten dienen, sowie Flächen von Stallungen nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Soweit vom Wirtschaftstrakt und von den Hofflächen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Niederschlags- und Waschwässer in die gemeindeeigene Kanalisation eingeleitet werden, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 30 Prozent der bebauten Grundflächen des Wirtschaftstraktes unter Annahme einer eingeschossigen Bebauung.
  - (7) Bei gewerblichen Liegenschaften werden folgende Abweichungen vom Abs. 1 bis 4 festgelegt:
    - a) Für alle Liegenschaften, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen, wird bis zu einer Bemessungsgrundlage nach Abs. 4 die Kanalanschlussgebühr bis zu 300 m² nach dem Quadratmeterbetrag nach Abs. 1 festgestellt. Für die bebauten Flächen von 301 - 600 m² wird ein Abschlag von 60 v.H. und bebaute Flächen über 600 m² ein Abschlag von 80 v.H. gewährt.
    - b) Für den Anschluss von Fleischhauereibetrieben und Schlachthöfen ergibt sich folgende Berechnung der Kanalanschlussgebühr:

Abweichend von Abs. 4 wird für Fleischhauereibetriebe und Schlachthöfe mit Schlachtungen die Kanalanschlussgebühr im Sinne der vom Amt der O.Ö. Landesregierung herausgegebenen Belastungseinheitentabelle berechnet. Demnach werden für 50 Großviehschlachtungen pro Jahr 2 Belastungseinheiten und für 50 Kleinviehschlachtungen pro Jahr 1 Belastungseinheit gerechnet.

Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Belastungseinheit € 894,80.

Erhöht sich die Anzahl der durchgeführten Schlachtungen, so ist jedes Jahr eine Neuberechnung der Kanalanschlussgebühr durchzuführen. Übersteigt diese neue Kanalanschlussgebühr die für diesen Schlächtereibetrieb bereits entrichtete bzw. vorgeschriebene Kanalanschlussgebühr um mehr als 10 v.H., so ist der Differenzbetrag als Ergänzungsgebühr vorzuschreiben.

Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

- (8) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
  - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 4 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

### Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

(1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes im jeweiligen Teilgebiet bescheidmäßig vorzuschreiben und innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

### § 4

### Kanalbenützungsgebühren

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr beträgt € 4,30 pro Kubikmeter aus der gemeindeeigenen oder jeder anderen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, welches in den Kanal abgeleitet wird.

#### a) Bebaute Grundstücke

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Kanalgebühr gliedert sich in
  - a) die Mindestgebühr pro Anschluss
  - b) die Kanalbenützungsgebühr
- (3) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Mindestgebühr pro Anschluss in Höhe von 40 m³ pro Jahr festgesetzt.
- (4) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben.
  - Die Abrechnung der über das Ausmaß der Mindestgebühr hinausgehenden m³ (Mehrverbrauch) erfolgt lt. Wasserzähler mit der jährlich festgesetzten Kanalbenützungsgebühr.

Sollte aus technischen Gründen der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich sein, wird der Wasserverbrauch nach der Anzahl der Personen, die am 1. Oktober der Abrechnungsperiode eines jeden Jahres in dieser Liegenschaft ihren ständigen Aufenthalt haben, berechnet. Pro Person und Tag werden 130 I Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Diese ermittelte Wasserbezugsmenge wird sodann mit dem jährlichen Tarif verrechnet.

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (5) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke oder Grundstücksteile, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt pro Jahr und für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz € 21,83.
- (6) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr nach Abs. 3 4.
- (7) Für Fleischhauereibetriebe und Schlachthöfe beträgt die jährliche zu entrichtende Kanalbenützungsgebühr 10 v.H. der sich nach § 2 dieser Verordnung ergebenden Kanalanschlussgebühr. Für die Berechnung werden jeweils die Schlachtzahlen des Vorjahres herangezogen.
- (8) Schwimmbadbefüllungen sowie jede Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserleitungsanlage zur privaten und/oder gewerblichen Nutzung werden mit Wasser- und Kanalgebühren (lt. gültiger Gebührenordnung) belegt.

# b) Unbebaute Grundstücke (pro Parzelle) (mit Anschluss)

- Mindestgebühr pro Anschluss in Höhe von 40 m³ pro Jahr.
- Ein von der Gemeinde zur Verfügung gestellter Wasserzähler ist durch ein autorisiertes Unternehmen einzubauen.
- Darüber hinaus erfolgt die Abrechnung It. Wasserzähler

# c) Unbebaute Grundstücke (ohne Entsorgungsstelle)

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von 20 m³ erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

# d) Andere zusätzliche Wasserversorgung (Brauchwasser, Brunnen udgl.)

- (1) Andere zusätzliche Wasserversorgungen sind meldepflichtig!
- (2) Grundsätzlich besteht die Verpflichtung zum Einbau einer Wasseruhr für andere zusätzliche Wasserversorgungen, welche in den Kanal abgeleitet werden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch.
- (3) Sollte aus technischen Gründen der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich sein, wird der Wasserverbrauch nach der Anzahl der Personen, die am 1. Oktober der Abrechnungsperiode eines jeden Jahres in dieser Liegenschaft ihren ständigen Aufenthalt haben, berechnet. Pro Person und Tag werden 40 Liter Wasserverbrauch zugrunde gelegt und dem gem. Abs. 4 mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauch zugeschlagen. Diese ermittelte Wasserbezugsmenge wird sodann mit dem jährlichen Tarif verrechnet.

§ 5

# Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 8 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. mit der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes.
- (3) Die ergänzende Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs.7 lit. b wird jeweils am 15.01. jenes nachfolgenden Jahres fällig, für das eine Überschreitung der Kanalanschlussgebühr um mehr als 10 v.H. ermittelt wurde.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.
- (5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 c) entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt und ist jährlich am 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.
- (6) Für die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4 Abs.7 wird folgende Fälligkeit festgelegt: Am 15.3., 15.6. und 15.9. sind drei gleich hohe Vierteljahresraten zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit der letzten Rate wird mit 15.1. des nachfolgenden Jahres fixiert.

#### Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer mit derzeit 10 % enthalten.

#### § 7

#### Sonderfälle

Durch die Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen durch den Gemeinderat nicht ausgeschlossen.

#### § 8

#### Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 27. Februar 2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Doppelbauer)

Die Verordnung vom 22. Mai 2018, kundgemacht gemäß § 94 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 in der Zeit vom 29. Mai 2018 bis 13. Juni 2018 wurde mit Erlass des Amtes der O.ö. Landesregierung vom 19. Juni 2018, ZI: IKD-2017-251798/5-La gemäß § 101 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 zur Kenntnis genommen.

Diese Verordnung tritt daher mit 14. Juni 2018 in Kraft.